„Geißelmahl heißen köstlich Mahl", nur zum völligen Ruin der Schuldner führen mußte. —

Eine dritte Art des Einreitens endlich, darunter man eine eigenmächtige Besitznahme der Güter des Schuldners durch die Gläubiger verstand, war im eigentlichen Deutschlande wohl nie recht eigentlich im Gebrauch, da es schon ganz gegen die Gesetze des Landfriedens gewesen sein würde, und seit Aufnahme des römischen Rechts es als ein Vergehen gegen das Decretum divi Marci hätte angesehen werden müssen, und doch ließen sich mehre Beispiele selbst in der sächsischen Geschichte dafür auffinden, die jedoch durch einige noch ungedruckte Urkunden belegt werden müssen, weshalb wir dies an einem besondern Orte thun wollen. Es konnte daher nur in einem Lande wie Polen war, und in den früher dazu gehörigen Ländern, Schlesien ꝛc. vorkommen, was wir auch aus Friedberg (de juribus Silesiae Tom. I. Lib. I. Cap. 3.) ersehen können. — Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wie schon oben angedeutet ward, nach Abschaffung des Einreitens in den Schuldverschreibungen sich eine andere nicht mehr nach Ritterthum schmeckende Clausel einfand, nach der sich nämlich die Ritterbürtigen und der Adel gegen ihre Gläubiger dadurch verbürgten, daß sie ihnen „wissentlich, willkührlich und kräfftiglich volle Macht und Gewalt" zugestanden, „sie sambt vnd sonders oder ihre Erben zu schmehen, Gemelde an Pranger oder Kirchthüren oder wo es ihnen sonst beliebet, anzuschlahen oder sonsten bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmehen vnd verumglimpfen, wie solche, die ihr Siegel vnd Zusage nicht in acht haben." — Hiervon später jedoch einige Belege. [57])

Des Cistercienser-Stifts Alt-Zelle und der Herren von Nossen, oder eigentlich von Nozzin oder Nuzzin, Weiterungen in Grenzangelegenheiten.

(Nach urkundlichen Mittheilungen des Herrn Eduard Beyer*).

Die Geschichte des Cistercienser-Stifts Marienzelle oder, zum Unterschiede von der 1268 fundirten Neuenzelle bei Guben, Altzella bei Nossen bietet unter anderm zur genauern Geschlechtskenntniß der umliegenden Grundbesitzer reichlichen Stoff, indem fast sofort nach der im Jahre 1175 erfolgten Eröffnung dieses Klosters mehre derselben durch Stiftung von Erbbegräbnissen und Jahresgedächtnissen, durch Darbringung von Geschen-

[57]) In Bezug auf das übrige Deutschland vgl. Cramers Wetzlarsche Nebenstunden 77. Th. S. 73. fg.

*) Der Umfang und der zu reichhaltige Stoff der geschichtlichen Darstellung vom Cistercienser-Stifte und Kloster Alt-Zella von diesem Verfasser (Dresden in Commission bei Janssen), erlaubte es nicht, so speciell auf diese Verhältnisse eingehen zu können; deshalb fanden sie hier ihren geeigneten Platz.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id39340689X-18520000/265